



22. August 2023

Vernehmlassungsverfahren zur Teilrevision des Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetzes (BZG)

Ergebnisbericht

Inhalt

1	Ausgangslage	2
2	Vernehmlassungsverfahren	2
3	Ergebnisse der Vernehmlassung	3
3.1	Zusammenfassung	3
3.2	Allgemeine Anträge und Bemerkungen	3
3.3	Anträge und Bemerkungen zu den Bestimmungen	5
3.4	Anträge und Bemerkungen zum Erläuternden Bericht	11
	Anhang: Liste der Vernehmlassungsadressaten	13

1 Ausgangslage

Die Bestände im Zivilschutz sind seit Jahren rückläufig. Während in der Strategie Bevölkerungsschutz und Zivilschutz 2015+¹ und der Totalrevision des Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetzes (BZG)² per 1. Januar 2021 ein Soll-Bestand von 72 000 Zivilschutzangehörigen festgelegt wurde, betrug der Ist-Bestand per 1. Januar 2023 nur noch 67 300 Zivilschutzangehörige, wovon rund 8400 im Personalpool eingeteilt waren. Geht man von einer gleichbleibenden Anzahl von jährlich rund 4000 Neurekrutierten aus, so wird der Zivilschutzbestand bis ins Jahr 2030 auf rund 55 000 Zivilschutzangehörige sinken. Dieser Rückgang ist in erster Linie durch die Reduktion der Dienstpflichtdauer auf 14 Jahre und die Einführung der differenzierten Tauglichkeit bei der Armee begründet. Zahlreiche Stellungspflichtige, die vorher militärdienstuntauglich, aber schutzdiensttauglich gewesen wären, sind neu militärdiensttauglich und können damit nicht mehr für den Zivilschutz rekrutiert werden. Schreitet der Rückgang des Soll-Bestandes weiter voran, so wird dies zwingend zu einem Leistungsabbau beim Zivilschutz führen. Dieser wird seine Aufgaben nicht mehr im erforderlichen Umfang erbringen können. Die Durchhaltefähigkeit, insbesondere bei länger dauernden Einsätzen wie jenem im Zusammenhang mit dem Bundesratsaufgebot zur Bewältigung der Covid-19-Pandemie, könnte nicht mehr gewährleistet werden.

Im Gegensatz zum Zivilschutz kennt der Zivildienst keinen Soll-Bestand. Seit seiner Einführung im Jahr 1996 sind die Zulassungen zunächst moderat gewachsen. Seit der Einführung des Tatbeweises anstelle des Verfahrens mit einer Gesuchsprüfung und Anhörung durch eine Zulassungskommission («Gewissensprüfung») per 1. April 2009 nahm die Anzahl Zulassungen zunächst markant zu. Sie hat sich in den letzten Jahren bei jährlich rund 6000 Personen eingependelt. Ende 2022 waren 56 521 Personen zivildienstpflichtig, davon hatten 53% (30 185) alle Dienstage geleistet.

Der Bundesrat hiess deshalb am 30. Juni 2021 den Bericht «Alimentierung von Armee und Zivilschutz; Teil 1: Analyse und kurz- und mittelfristige Massnahmen» gut und beauftragte das VBS und das WBF, eine Vernehmlassungsvorlage zur Umsetzung von Massnahmen zur Verbesserung der Zivilschutzbestände auszuarbeiten. Vorgesehen sind die Ausweitung der Schutzdienstpflicht auf bestimmte Militärdienstpflichtige und ehemalige Armeeangehörige. Ausserdem sollen zivildienstpflichtige Personen verpflichtet werden können, einen Teil ihrer Zivildienstpflicht im Zivilschutz zu leisten. Schliesslich sollen die Voraussetzungen geschaffen werden, dass zivildienstpflichtige Personen bei Katastrophen- und Notlagen vermehrt auch eigenständige, komplementäre Einsätze bei anderen Einsatzbetrieben leisten können. Die Revision soll ausserdem genutzt werden, um für den Koordinierten Sanitätsdienst, den Koordinierten Verkehr und die Koordination der Notfalltreffpunkte aktuelle rechtliche Grundlagen zu schaffen.

2 Vernehmlassungsverfahren

Der Bundesrat hat am 25. Januar 2023 das VBS beauftragt, ein Vernehmlassungsverfahren zur vorliegenden Teilrevision des BZG, des Militärgesetzes (MG)³ und des Zivildienstgesetzes (ZDG)⁴ durchzuführen und die Kantone, die politischen Parteien, die gesamtschweizerischen Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete, die gesamtschweizerischen Dachverbände der Wirtschaft und die weiteren interessierten Kreise zur Stellungnahme einzuladen. Das Vernehmlassungsverfahren dauerte vom 26. Januar bis zum 2. Mai 2023. 137 Adressaten

¹ BBI 2012 5503

² SR 520.1

³ SR 510.10

⁴ SR 824.0

wurden zur Stellungnahme eingeladen. Es sind insgesamt 77 Stellungnahmen eingegangen.⁵

Adressaten	Angeschrieben	Antwort
Kantone	26	26
Konferenzen	11	6
Politische Parteien	11	7
Dachverbände Gemeinden, Städte, Berggebiete	3	1
Dachverbände Wirtschaft	8	3
Militärische und Zivilschutzorganisationen	12	5
Frauenverbände	3	1
Übrige Organisationen und Institutionen	63	14
Weitere Stellen (nicht eingeladen)	--	14
Total	137	77

3 Ergebnisse der Vernehmlassung

3.1 Zusammenfassung

Die Stossrichtung der Revision wird von der Mehrheit der Vernehmlassungsteilnehmenden, begrüsst. Alle Seiten betonen den Nutzen und die Wichtigkeit von Zivilschutz und Zivildienst und weisen darauf hin, dass die Vorlage die Alimentierungsprobleme im Zivilschutz nur vorübergehend verbessern und eine tiefgreifende Reform des Dienstpflichtsystems nicht ersetzen könne. Die Kantone, die Mehrheit der Parteien und Verbände sowie auch diverse weitere Interessierte sprechen sich für die Vorlage aus (AI, AR, AG, BL, BS, FR, GE, GL, GR, JU, LU, NE, NW, OW, SG, SH, SO, SZ, TI, UR, VD, VS, ZG, ZH, FDP, glp, Die Mitte, Die Junge Mitte, SVP, RK MZF, GDK, Arbeitgeberverband, economiesuisse, Städteverband, SZSV, VMG, GGstOf, SOG, AS CH, Gruppe Giardino, Chance Schweiz, Freikirchen.ch, infoDroit.ch, KomABC, SUVA, Stadt Bern). Dies betrifft insbesondere die Massnahmen zur Verbesserung der Bestände im Zivilschutz, namentlich die Möglichkeit, zivildienstpflichtige Personen auch im Zivilschutz einzusetzen. Gegen die Revision sprechen sich eine Minderheit der Parteien sowie verschiedene Verbände, Interessenorganisationen und Einsatzbetriebe des Zivildienstes aus (AG, VD, Grüne, EVP, JEV, SPS, SGB, CIVIVA, EKKJ, SUS, EKKJ, Antenna, SAJV, kibesuisse, LCH, Artiset, FGC, FFF, Friedensrat, GSoA, Mennoniten, CENAC, SCI, SGB, Verein Werkheim Neuschwende, Verein Grünwerk). Diese sind ganz grundsätzlich gegen den Einsatz von zivildienstpflichtigen Personen im Zivilschutz und folglich auch gegen alle damit zusammenhängenden Anpassungen in den Gesetzen.

⁵ Die Vernehmlassungsunterlagen und eingegangenen Stellungnahmen sind publiziert unter: https://fedlex.data.admin.ch/eli/dl/proj/2022/61/cons_1

3.2 Allgemeine Anträge und Bemerkungen

Zahlreiche Vernehmlassungsteilnehmende heben ganz allgemein die Bedeutung des Zivilschutzes wie auch des Zivildienstes hervor. Mehrere Kantone (AR, BL, BS, GL, GR, JU, LU, NW, SH, SO, TI, UR, VS, ZG) sowie SVP, Junge Mitte, RK MZF, SZSV, SSV verweisen darauf, dass dem Zivilschutz als dem strategischen Einsatzelement der Kantone zur Stärkung der Durchhaltefähigkeit im Verbundsystem Bevölkerungsschutz (Polizei, Feuerwehr, Gesundheitswesen, Zivilschutz, technische Betriebe) gerade angesichts der veränderten Bedrohungslage und der zunehmenden Bedrohungen und Gefahren eine besonders wichtige Rolle zukomme. Es gelte daher, den Zivilschutz zu stärken und seine Bestände zu sichern.

CIVIVA, Antenna, FGC, FFF, Mennoniten, Friedensrat, Grünwerk, Werkheim, EVP, SP, Grüne, SAJV, Artiset, SCI sind der Überzeugung, dass der Zivildienst in seiner heutigen Form sehr gut funktioniere und einen grossen Nutzen für die Gesellschaft und die Umwelt schaffe. Er solle daher nicht zugunsten des Zivilschutzes geschwächt werden. Der Zivilschutz solle seine Bestandesprobleme viel mehr mit eigenen Mitteln lösen. So sollten beispielsweise die vollständige Aufhebung des Wohnsitzprinzips (CIVIVA, Antenna, FGC, FFF, Mennoniten, Friedensrat, Grünwerk, Werkheim, Grüne, EVP, JEV, Artiset, SCI) oder die Einführung der differenzierten Tauglichkeit für Schutzdienstleistende (NW, Die Mitte, EVP, JEV, AS CH, Gruppe Giardino, GGStOf, SOG, Pro Militia, Artiset, Service Citoyen, infoDroit.ch) geprüft werden. Die Vorlage sei zudem unnötig, da Zivilschutzorganisationen bereits nach geltendem Recht eine Anerkennung als Einsatzbetrieb des Zivilschutzes beantragen und zivildienstpflichtige Personen so Einsätze im Zivilschutz leisten könnten.

EVP, Grüne, SPS, EKKJ, CIVIVA, Antenna, SAJV, FGC, FFF, GSoA, Mennoniten, Friedensrat, SUS, Grünwerk, Werkheim, Artiset sind der Ansicht, dass die Vorlage eine Verschlechterung für die Einsatzbetriebe bringe. Sie reduziere die zur Verfügung stehenden zivildienstpflichtigen Personen und verschlechtere die Planungssicherheit für Einsatzbetriebe und zivildienstpflichtige Personen.

Befürworter wie Gegnerschaft (AI, AR, BL, FR, GL, GR, JU, LU, SH, SO, TG, UR, VD, VS, Die Mitte, RK MZF, EKKJ, SSV, SZSV, VMG, Spitex, Städteverband, SAJV, kibesuisse, Artiset) halten fest, die Vorlage dürfe nicht dazu führen, dass im Ereignisfall zivildienstpflichtige Personen aus dem Gesundheits- und Sozialwesen zugunsten des Zivilschutzes abgezogen würden und dann dort fehlten. Sie fordern deshalb eine Ausnahmebestimmung für diese Bereiche.

Die Kantone (BE, BL, FR, GL, GR, JU, LU, NW, OW, SO, TG, TI, UR, VD, VS, ZG, RK MZF) halten fest, dass die Vorlage aus ihrer Sicht einen übermässigen administrativen Aufwand verursache. Zudem müssten für zivildienstpflichtige Personen im Zivilschutz dieselben Regeln gelten wie für die Schutzdienstleistenden. Es gehe nicht an, dass hier andere Vorgaben betreffend Aufgebot sowie Disziplinar- und Strafbestimmungen gelten würden.

Die Gegner der Vorlage kritisieren ausserdem, die Vorlage beruhe auf einer mangelhaften Datengrundlage (glp, Grüne, SPS, SGB, EKKJ, CIVIVA, Antenna, SAJV, FGC, FFF, GSoA, Mennoniten, Friedensrat, Grünwerk, Werkheim, kibesuisse, SCI). Der Soll-Bestand von 72 000 Schutzdienstleistenden beruhe auf Grundlagen aus dem Jahr 2010 und sei seither nicht mehr aktualisiert worden. Die Zahlen zu den Ist-Beständen und die Rekrutierungszahlen seien nicht verlässlich. Der behauptete Unterbestand und der Bedarf an zivildienstpflichtigen Personen könne so nicht verlässlich belegt werden.

Viele Vernehmlassungsteilnehmende sind der Ansicht, dass die aktuelle Vorlage nur einen Zwischenschritt darstellen und eine umfassende Neuordnung des Dienstpflichtsystems nicht ersetzen könne (AI, AR, BE, BL, GL, GR, JU, LU, NW, OW, SG, SH, SO, TG, TI, VD, VS, ZG, glp, JEV, FDP, Junge Mitte, SVP, RK MZF, economiesuisse, Arbeitgeberverband, SGB, SZSV, SOG, SSV, AS CH, Pro Militia, GGStOf, VMG, service citoyen, EKKJ, Chance Schweiz, SGB, EKKJ)

Die Aktualisierung der Rechtsgrundlagen für den Koordinierten Sanitätsdienst und den Koordinierten Verkehr wird überwiegend begrüsst (AR, AG, BE, BL, FR, GL, JU, LU, OW, SO, TI, UR, VS, ZG, glp, Die Mitte, RK MZF, SZSV, SSV, VMG). Die Koordination des Bundes im

Bereich der Notfalltreffpunkte wurde auf ausdrücklichen Wunsch einer überwiegenden Mehrheit der Kantone in die Vorlage aufgenommen.

Die Möglichkeit, dass der Bund Aufgaben im Zusammenhang mit den Sirenen auf die Kantone übertragen kann, wird von den Kantonen grundsätzlich begrüsst (AR, AG, BE, BL, BS, FR, GL, GR, JU, LU, NW, OW, SH, SO, SZ, TG, TI, UR, VD, VS, ZG, ZH, Die Mitte, FDP, SPS, RK MZF, SZSV, SSV, VMG). Die Kantone, mit Ausnahme von SG, weisen aber einstimmig darauf hin, dass die Entschädigung zwingend kostendeckend sein und auch die Kosten der kantonalen Angestellten umfassen müsse. Die vorgeschlagene Pauschale von CHF 450.- pro Sirene/Jahr sei viel zu tief und müsse mindestens CHF 800.- pro Sirene/Jahr betragen.

3.3 Anträge und Bemerkungen zu den Bestimmungen

Artikel 6 Abs. 2^{bis} und 2^{ter}, 13 Abs. 1 und 22 Abs. 3^{bis} BZG

AR, AG, BE, BL, FR, GL, JU, LU, OW, SO, TI, UR, VS, ZG, glp, Die Mitte, RK MZF, SZSV, SSV, VMG begrüssen den Transfer des Koordinierten Sanitätsdienstes (KSD) von der Gruppe Verteidigung zum BABS ausdrücklich. Die Kantone wünschen, dass die entsprechende Verordnung in enger Zusammenarbeit erarbeitet wird.

VD und Pro Militia sind der Ansicht, der KSD gehöre nicht in den Bevölkerungsschutz. Die SPS hat Zweifel, ob die Ansiedlung des KSD beim BABS sinnvoll sei und verlangt, dass dies neu beurteilt wird. Der Koordinierte Verkehr sei im Bundesamt für Verkehr BAV angesiedelt, einer Verschiebung dieses Aufgabenbereichs zum BABS könne nicht zugestimmt werden.

AS CH, Gruppe Giardino, GGstOf und SOG beantragen, in Artikel 13 Absatz 1 BZG sei explizit auch die «Bedrohung» zu nennen.

Artikel 9 Absatz 2 und 24 Absatz 1^{bis} BZG

AR, AG, BE, BL, BS, FR, GL, GR, JU, LU, NW, OW, SH, SO, SZ, TG, TI, UR, VD, VS, ZG, ZH, Die Mitte, FDP, SPS, RK MZF, SZSV, SSV, VMG begrüssen, dass der Bund bestimmte Aufgaben im Zusammenhang mit den Sirenen auf die Kantone übertragen kann.

Die Kantone und der SZSV setzten allerdings voraus, dass der Bund sämtliche damit verbundenen Sach- und Personalkosten. Die Abgeltungen an die Kantone müssten in diesem Sinne kostendeckend sein. Artikel 24 Absatz 1^{bis} BZG sei entsprechend zu ergänzen. Die Pauschale müsse mindestens CHF 800.- pro Sirene/Jahr anstelle der vorgeschlagenen CHF 450.- pro Sirene/Jahr betragen.

Artikel 9 Absatz 3^{bis} BZG

BE, BL, FR, GE, GL, GR, JU, LU, NW, SZ, SO, TG, TI, UR, VS, ZG, RK MZF, VMG beantragen, es sei eine rechtliche Grundlage zu schaffen, damit der Bund die Kantone bei Aufbau und Betrieb von Notfalltreffpunkten unterstützen kann.

Artikel 9 Absatz 5 BZG

BE, BL, FR, GL, JU, LU, SO, TG, TI, UR, VS, RK MZF, VMG halten fest, der Sinn dieser Bestimmung sei unklar.

Artikel 12 Absatz 4 BZG

BE regt an, in der Botschaft sei aufzuzeigen, dass die Kantone schon bei der letzten Revision darauf hingewiesen hätten, dass die Einsatzorganisationen mit den bestehenden Ressourcen abgedeckt seien. BL möchte die Bestimmung nicht aufheben. SPS hält fest, sie verfüge nicht über genügend Informationen, um die Streichung der Bestimmung beurteilen zu können.

Artikel 28 Absatz 2 BZG

SPS möchte die die Einsätze zugunsten der Gemeinschaft des Zivilschutzes unter die Voraussetzung stellen, dass die Arbeitsmarktneutralität und der Ausbildungsnutzen nachgewiesen werden.

Artikel 29 Absatz 1 BZG

BE, FR, GL, GR, LU, JU, NW, OW, SO, TG, TI, UR, VS, RK MZF, VMG beantragen die Streichung des Begriffs «zivildienstpflichtig». In der Bundesverfassung sei nur die Militärdienstpflicht verankert.

AG, BE, NE, SO, FDP, glp, Grüne, EVP, JEV, SPS, SZSV, SGB, CIVIVA, FGC, FFF, Service Citoyen, Antenna, LCH, kibesuisse, Mennoniten, Friedensrat, Grünwerk, Werkheim begrüßen ausdrücklich die Ausweitung der Schutzdienstpflicht auf Angehörige der Armee, die militärdienstuntauglich erklärt wurde und noch mindestens 80 Diensttage leisten müssen.

Die SPS beantragt, die Schutzdienstpflicht auf Personen, die bis 25 noch nicht rekrutiert wurden, auszuweiten.

AS CH, Gruppe Giardino, GGstOf und SOG beantragen die Ergänzung für schutzdienstuntaugliche Personen. Arbeitgeberverband und economiesuisse weisen darauf hin, dass die Ausweitung der Schutzdienstpflicht für die Arbeitgeber vor dem Hintergrund des Fachkräftemangels eine schwierige Gratwanderung sei. GSoA lehnt die Änderung ab.

Artikel 31 Absatz 2 und 4 BZG

BE, FR, GL, JU, LU, SO, TG, TI, UR, VS, RK MZF, VMG beantragen eine redaktionelle Änderung. NE, ZG, EVP, glp, Grüne, JEV, SPS, CIVIVA, Antenna, FGC, FFF, kibesuisse, Mennoniten, Friedensrat, Grünwerk, Werkheim beantragen die Anhebung des maximalen Dienstpflichtalters auf 40 Jahre. SPS beantragt, die Dauer der Dienstpflicht auf 42 Tage zu verkürzen. GSoA lehnt die Änderung ab. BE, NW, SO, TI, verweisen auf eine falsche Formulierung im erläuternden Bericht.

Artikel 33 Absatz 1 BZG

BE, FR, GL, GR, JU, LU, NW, OW, SO, TG, TI, VS, RK MZF, VMG beantragen die Streichung des Begriffs «zivildienstpflichtig». In der Bundesverfassung sei nur die Militärdienstpflicht verankert.

BE beantragt, dass in bezeichneten Spezialistenfunktionen auch militärdienstpflichtige Männer freiwillig Schutzdienst leisten können.

Artikel 34 Absatz 1^{bis} BZG

BE, FR, GL, JU, LU, OW, SO, TG, TI, UR, VS, RK MZF, VMG verweisen auf eine falsche Formulierung im erläuternden Bericht. LU, TG, ZG beantragen, das maximale Alter für den Beginn der Grundausbildung sei auf 30 anzuheben.

Grüne, JEV, CIVIVA, Antenna, FGC, FFF, Mennoniten, Friedensrat, Grünwerk, Werkheim, begrüßen die Bestimmung ausdrücklich. GSoA lehnt die Änderung ab. AS CH, Gruppe Giardino, GGstOf und SOG beantragen die Ergänzung für schutzdienstuntaugliche Personen.

Artikel 35 Absatz 3 BZG

SPS, JEV verlangen, der Artikel sei zu belassen. AS CH, Gruppe Giardino, GGstOf und SOG setzen voraus, dass Schutzdienstpflichtige im Ausland für die Rekrutierung eingeteilt werden.

Artikel 36 BZG

AI, AR, AG, BE, BL, BS, FR, GE, GL, GR, JU, LU, OW, NW, SH, SO, SZ, TG, TI, UR, VS, ZH, Die Mitte, FDP, RK MZF, SZSV, VMG, SSV, AS CH, Chance Schweiz begrüßen die Möglich-

keit, zivildienstpflichtige Personen zur Dienstleistung in einer ZSO verpflichten zu können. Sie kritisieren aber die prospektive Definition der ZSO mit Unterbestand und jährlicher Betrachtung als nicht praxistauglich. Der Kanton und nicht die einzelne ZSO müsse die Bezugsgrösse sein. Zudem müsse eine Mehrjahreslösung gefunden werden.

AS CH, Gruppe Giardino, GGstOf, SOG verlangen eine muss- anstelle der kann-Formulierung.

VD, Grüne, JEV, SPS, SGB, CIVIVA, Antenna, SAJV, Artiset, LCH, FGC, FFF, GSoA, Mennoniten, Friedensrat, Grünwerk, Werkheim, kibesuisse sind gegen eine Verpflichtung von zivildienstpflichtigen Personen in ZSO. Sie beanstanden ausserdem den Ausgleich auf Ebene der ZSO und hält fest, es sei unklar, wer den Soll-Bestand definiere und wie verhindert werden könne, dass einzelne ZSO einen zu hohen Soll-Bestand ausweisen. Unklar sei auch, was mit zivildienstpflichtigen Personen im Zivildienst geschehe, wenn wieder mehr Schutzdienstpflichtige eingeteilt würden.

EKKJ möchte die Verpflichtung auf zivildienstpflichtige Personen, die sich freiwillig melden, beschränken.

BE, FR, GL, JU, LU, OW, SO, TG, TI, UR, VS, ZG, RK MZF, VMG halten fest, es sei zu präzisieren, wie lange die zivildienstpflichtigen Personen in ZSO Dienst leisten müssten. FDP begrüsst die Priorisierung, BE und Stadt Bern lehnen sie ab. Grüne, JEV, CIVIVA, Antenna, FGC, FFF, Mennoniten, Friedensrat, Grünwerk, Werkheim verlangen die vollständige Aufhebung des Wohnsitzprinzips.

LU, SG, ZH lehnen Kompetenz des BABS, Schutzdienstpflichtige von Nachbarkantonen umzuteilen, ab. CIVIVA begrüsst die Bestimmung, sie solle aber auf alle Kantone ausgedehnt werden.

BE, BL, FR, GL, JU, LU, NW, OW, SH, SO, TG, TI, UR, VS, ZG, FDP, RK MZF, VMG, Stadt Bern halten fest, für zivildienstpflichtige Personen in einer ZSO müssten dieselben Rechte und Pflichte wie für die Schutzdienstpflichtigen gelten. JEV beantragt die Streichung von Absatz 5.

AI, AR, BE, BL, BS, FR, GE, GL, JU, LU, SO, TG, TI, UR, VS, ZG, ZH, RK MZF, SZSV, SSV, VMG begrüssen die Präzisierung auf Verordnungsstufe. Diese sei in enger Zusammenarbeit mit den Kantonen zu erarbeiten.

Artikel 41 BZG

SPS begrüsst die Bestimmung. Sie fordert, die Schutzdienstpflicht solle mit Blick auf die Ersatzabgabepflicht mit 80 Diensttagen als erfüllt gelten; freiwillig Dienst leistende Frauen sowie Frauen und Männer ohne Schweizer Pass sollten auf keinen Umständen ersatzdienstpflichtig werden.

Artikel 46a BZG

BE, BL, FR, GL, GR, JU, LU, NW, OW, SO, TG, TI, UR, VD, VS, ZG, RK MZF, VMG verlangen, das Aufgebot von zivildienstpflichtigen Personen in ZSO müsse im PISA erfasst und von den ZSO direkt zugestellt werden können.

SPS, Grüne, CIVIVA, Antenna, LCH, FGC, FFF, GSoA, kibesuisse, Mennoniten, Friedensrat, Grünwerk, Werkheim lehnen die Bestimmung ab, da sie die Verpflichtung von zivildienstpflichtigen Personen in ZSO grundsätzlich ablehnen. JEV verweist auf die verschlechterte Planungssicherheit für zivildienstpflichtige Personen und Einsatzbetriebe.

Artikel 49 BZG

BE, FR, GL, JU, LU, NW, OW, SO, VS, ZG, ZH, TI, VMG beantragen, es sei zu klären, wann die zivildienstpflichtigen Personen in einer ZSO mit der Grundausbildung beginnen müssten. Die SPS lehnt die Bestimmung ab.

Artikel 54 Absatz 5 BZG

FR, GL, JU, LU, NW, SO, TG, TI, UR, VS, ZG, RK MZF, VMG beantragen, die Inhalte der Zivilschutzausbildung seien in enger Zusammenarbeit mit den Kantonen zu regeln. SG hält fest, dies sei Sache der Kantone. AS CH, Gruppe Giardino, GGstOf, SOG beantragt die Ergänzung mit den Zielen der Zivilschutzausbildung. SPS schliesslich möchte die bestehende Bestimmung belassen.

Artikel 75 BZG

LU beantragt, die Bestimmung nicht zu streichen.

Artikel 76 Absatz 1 Buchstabe d, 91 Absatz 1 Buchstabe d und 92 Absatz 1 Buchstabe c BZG

AI, AR, AG, BE, BL, BS, FR, GE, GL, GR, JU, LU, NW, SO, SZ, TG, TI, UR, VS, ZG, ZH, RK MZF, FDP, SSV, VMG beantragen, es sei die rechtliche Grundlage zu schaffen, damit der Bund die persönliche Ausrüstung und das Einsatzmaterial der Schutzdienstpflichtigen beschaffen und finanzieren könne.

Artikel 91 BZG

Die FDP hält fest, diese Bestimmung solle nur nach einer Konsultation der Kantone gestrichen werden.

Artikel 93 Absatz 5 und 94 Absatz 1 BZG

BL, FR, GL, JU, LU, NW, SO, TG, TI, UR, VD, VS, RK MZF, VMG begrüßen die Schaffung einer Rechtsgrundlage für die Bearbeitung der Daten von zivildienstpflichtigen Personen in ZSO und beantragen die Schaffung einer elektronischen Schnittstelle für den Datenaustausch zwischen den ZSO und dem ZIVI.

AS CH, Gruppe Giardino, GGstOf, SO haben Bedenken betreffend die Nutzung zweier verschiedener Systeme für die zivildienstpflichtigen Personen in ZSO. Es sei zu prüfen, ob nicht PISA das Mastersystem für alle Einsätze sein sollte.

Grüne, JEV, SPS, CIVIVA, Antenna, FGC, FFF, GSoA, LCH, kibesuisse, Mennoniten, Friedensrat, Grünwerk, Werkheim lehnen die Änderungen ab, da sie grundsätzlich gegen die Verpflichtung von zivildienstpflichtigen Personen in ZSO sind.

Artikel 99 BZG

Die SPS beantragt die Streichung, LCH und kibesuisse eine redaktionelle Anpassung.

Artikel 6 MG

Die SPS beantragt die Einführung der differenzierten Tauglichkeit im Zivilschutz.

Artikel 9 MG

GE und SPS beantragen die Ausdehnung der Schutzdienstpflicht auf Personen, die bis 25 noch nicht rekrutiert wurden.

Artikel 10 MG

LU beantragt, Militärdiensttauglichen sei bereits bei der Rekrutierung eine Funktion im Zivilschutz zuzuteilen.

Artikel 11 MG

ZG beantragt, Artikel 11 MG sei dahingehend zu ergänzen, dass die Einwohnergemeinden den kantonalen Militärbehörden auch das Geburtsdatum der Stellungspflichtigen melden.

Artikel 49 MG

AR, AG, BL, BS, FR, GL, JU, LU, SO, VD, EVP, FDP, glp, JEV, SPS, RK MZF, SSV, AS CH,

Gruppe Giardino, GGstOf, SOG, SGB, CIVIVA, Antenna, LCH, Chance Schweiz, SGC, FFF, kibesuisse, Mennoniten, Friedensrat, Grünwerk, Werkheim, Service Citoyen begrüßen die Bestimmung ausdrücklich. Arbeitgeberverband und economiesuisse weisen darauf hin, dass die Ausweitung der Schutzdienstpflicht für die Arbeitgeber vor dem Hintergrund des Fachkräftemangels eine schwierige Gratwanderung sei. GSoA lehnt die Änderung ab. EKKJ spricht sich für die Anhebung des Alters um 2-3 Jahre aus.

Artikel 13 und 14 Bundesgesetz über militärische und andere Informationssysteme im VBS (MIG)⁶

Vgl. Ausführungen zu Artikel 93 BZG.

Artikel 72-75 MIG

VD verweist auf falsche Begrifflichkeiten in der französischen Übersetzung.

Artikel 3a Absatz 2 ZDG

AS CH, Gruppe Giardino, GGstOf, SOG beantragen die Ergänzung der Bestimmung mit dem Verweis auf die besondere und ausserordentliche Lage. JEV, SPS, LCH, kibesuisse lehnen die Änderungen ab, da sie grundsätzlich gegen die Verpflichtung von zivildienstpflichtigen Personen in ZSO sind.

Artikel 7a ZDG

LCH und kibesuisse begrüßen die redaktionellen Änderungen. Für die FDP ist die Aufteilung der Kosten zwischen Bund und Kantonen nicht klar. Die JEV, SPS, LCH, kibesuisse lehnen die materiellen Änderungen ab, da sie grundsätzlich gegen die Verpflichtung von zivildienstpflichtigen Personen in ZSO sind.

Artikel 8 ZDG

BE, BL, FR, GL, LU, VS, SO, TG, TI, UR, ZG RK MZF, VMG beantragen, die Dienstdauer von 80 Tagen sei im erläuternden Bericht zu ergänzen. Für BL und JU muss sichergestellt werden, dass zivildienstpflichtige Personen nach der Grundausbildung im Zivilschutz maximal 80 Diensttage leiten.

Grüne, JEV, CIVIVA, Antenna, SAJV, LCH, SGC, FFF, kibesuisse, Mennoniten, Friedensrat, Grünwerk, Werkheim lehnen die Bestimmung ab, da sie den Zivildienst schwäche. SPS lehnt die willkürliche zwangsweise Zuteilung von Zivildienstpflichtigen in Zivilschutzorganisationen ab.

AS CH, Gruppe Giardino, GGstOf, SOG fordern die Verlängerung der Zivildienstpflicht im Vergleich zur Militärdienstpflicht.

Die GSoA lehnt die Bestimmung ab.

Artikel 9 ZDG

AI, AR, BL, BS, FR, GL, JU, LU, UR, SO, SZ, TG, TI, VS, FDP, RK MZF, SZSV, SSV, VMG einverstanden, dass die Zivildienstpflichtigen nicht der Schutzdienstpflicht unterstellt werden, sondern weiterhin der Zivildienstgesetzgebung unterstehen. Jedoch müssen sämtliche Rechte und Pflichten der Schutzdienstleistenden auch für die in einer ZSO eingesetzten Zivildienstpflichtigen Anwendung finden. Es sei zu erläutern, ob zivildienstpflichtige Personen auch nach der Rekrutierung in eine ZSO eingeteilt werden könnten.

JEV, Grüne, SPS, CIVIVA, SAJV, LCH, SGC, FFF, GSoA, kibesuisse, Mennoniten, Friedensrat, Grünwerk, Werkheim lehnen die Bestimmung ab, da auch Artikel 8 ZDG abgelehnt

⁶ SR 510.91

wurde.

Artikel 18 und 18a ZDG

JEVP, Grüne, SPS, EKKJ, CIVIVA, SAJV, LCH, SGC, FFF, GSoA, kibesuisse, Mennoniten, Friedensrat, Grünwerk, Werkheim, SAJV lehnen die Bestimmung ab, da auch Artikel 8 ZDG abgelehnt wurde.

Artikel 19 ZDG

AI, AR, BE, BL, FR, GL, GR, LU, JU, TG, UR, VD, RK MZF, SSV, SZSV, VMG, Städteverband begrüssen, dass die Ausbildung und der Einsatz Zivildienstpflichtiger im Zivilschutz vorrangig erfolgen müsse, so dass ein Einsatz im Zivildienst bei Bedarf unterbrochen werde. AI, AR, BE, BL, FR, GL, GR, JU, LU, TG, UR, VD, Die Mitte, RK MZF, EKKJ, SSV, SZSV, VMG, Spitex, Städteverband, SAJV weisen aber darauf hin, es sei zu verhindern, dass Zivildienstleistende mit Tätigkeiten in medizinischen und sozialen Einrichtungen von ihrem ursprünglichen Einsatz abgezogen werden.

Die SPS möchte das geltende Recht beibehalten. JEVP, Grüne, CIVIVA, LCH, FFF, Antenna, SAJV, SGC, GSoA, Mennoniten, Friedensrat, Grünwerk, Werkheim, kibesuisse lehnen die Bestimmung ab, da dies bereits mit geltendem Recht erreicht werden könne.

Artikel 22 Absatz 2^{ter} ZDG

BE, BL, FR, GL, GR, LU, JU, OW, SO, TG, TI, UR, VS, RK MZF, VMG beantragen, die Bestimmung sei dahingehend zu ergänzen, dass die Bestätigung durch die Vollzugsstelle ausdrücklich nachträglich erfolge. GE verlangt, es sei darauf hinzuweisen, dass das Aufgebot der ZSO und nicht der Vollzugsstelle massgeblich sei. Gemäss BL sollen die Fristen des Zivilschutzes gelten. Für NW ist das Vorgehen administrativ zu aufwendig.

Grüne, SPS, CIVIVA, Antenna, SGC, FFF, GSoA, Mennoniten, Friedensrat, Grünwerk, Werkheim lehnen die Bestimmung ab, da sie die Verpflichtung von zivildienstpflichtigen Personen in ZSO grundsätzlich ablehnen.

Artikel 23 Absatz 1 ZDG

AS CH, Gruppe Giardino, GGstOf, SOG beantragen die Ausweitung der Bestimmung auf Grossereignisse und den bewaffneten Konflikt. Grüne, JEVP, SPS, CIVIVA, Antenna, SAJV, LCH, SGC, FFF, GSoA, kibesuisse, Mennoniten, Friedensrat, Grünwerk, Werkheim lehnen die Bestimmung ab, da die Planungssicherheit für die Einsatzbetriebe des Zivildienstes verunmöglicht werde.

Artikel 28 Absatz 5 ZDG

Die FDP begrüsst die Bestimmung ausdrücklich. Grüne, CIVIVA, Antenna, SAJV, LCH, SGC, GSoA, kibesuisse, Mennoniten, Friedensrat, Grünwerk, Werkheim lehnen die Bestimmung ab, da sie die Verpflichtung von zivildienstpflichtigen Personen in ZSO grundsätzlich ablehnen.

Artikel 29 Absatz 1^{bis} ZDG

LU beantragt, die Bestimmung sei mit einem Verweis auf Artikel 40 BZG zu ergänzen, damit für die zivildienstpflichtigen Personen in ZSO die Erwerbsausfallentschädigung sichergestellt sei. Die SPS lehnt die Bestimmung ab.

Artikel 31 Absatz 2 ZDG

EKKJ beantragt, auf die Ausnahmebestimmung zu verzichten und auch für ZSO die Pflicht vorzusehen, den zivildienstpflichtigen Personen ein Arbeitszeugnis auszustellen.

Artikel 36 Absatz 1 ZDG

Die FDP unterstützt die Bestimmung ausdrücklich.

Artikel 41 Absatz 3 ZDG

GR, VD, FDP begrüßen die Möglichkeit, dass ZSO als Einsatzbetriebe des Zivildienstes anerkannt werden. TG weist darauf hin, dass die Abläufe einfach gehalten werden müssen. SG möchte die Bestimmung mit den kantonalen Führungsorganen und den für den Bevölkerungsschutz zuständigen Stellen der Kantone ergänzen.

Artikel 44 Absatz 2 ZDG

BL, FR, GL, JU, SO, TG, TI, UR, VS, ZG, RK MZF, VMG beantragen die Streichung. Solch aufwendige Inspektionen seien nicht nötig. NW lehnt Inspektionen durch das ZIVI ab. BE beantragt eine zwingende, nicht nur eine kann-Formulierung.

Artikel 46 Absatz 1^{bis} ZDG

BL, FR, JU, GL, GR, NW, OW, SG, SO, TG, TI, UR, VS, ZG, RK MZF, VMG beantragen, die Bestimmung mit den Führungsorganen der Kantone und von Zivilschutzorganisationen zu ergänzen. BE beantragt generell die Ausweitung auf Institutionen der Kantone. SPS möchte das geltende Recht beibehalten.

Artikel 65 Absatz 2 ZDG

BE, BL, FR, GL, JU, SO, TI, TG, UR, VS, ZG, RK MZF, VMG beantragen, in den Erläuterungen seien die Konsequenzen aufzuzeigen, wenn eine zivildienstpflichtige Person einem Aufgebot für einen Ereignisseinsatz nicht nachkommt. NW verlangt, es müsse auch das Aufgebotsfeld von Artikel 46 BZG abgedeckt sein.

AS CH, Gruppe Giardino, GGstOf, SOG beantragen die Ausweitung der Bestimmung auf Grossereignisse und den bewaffneten Konflikt.

JEVP und SPS möchten das geltende Recht beibehalten. LCH und kibesuisse sind grundsätzlich gegen den Einsatz von zivildienstpflichtigen Personen in ZSO und verlangen eine entsprechende Neuformulierung der Bestimmung. InfoDroit.ch.ch hält fest, die zuständigen Behörden und der Rechtsweg seien unklar.

Artikel 80 ZDG

AS CH, Gruppe Giardino, GGstOf, SOG haben Bedenken betreffend die Nutzung zweier verschiedener Systeme für die zivildienstpflichtigen Personen in ZSO. Es sei zu prüfen, ob nicht PISA das Mastersystem für alle Einsätze sein sollte. VD weist darauf hin, dass der Zugang zu PISA gewährleistet sein müsse.

JEVP, LCH, kibesuisse beantragen die Streichung der Abschnitte betreffend zivildienstpflichtige Personen in ZSO. SPS möchte das geltende Recht beibehalten.

Artikel 80b ZDG

JEVP, LCH, kibesuisse möchten das geltende Recht beibehalten.

3.4 Anträge und Bemerkungen zum Erläuternden Bericht

Bereich Sirenen

BE, BL, FR, GL, JU, SO, TG, TI, VS, UR, ZG, RK MZF, VMG in den Kapiteln «Übersicht», «Ausgangslage», «Inhalt der Vorlage» und «Die beantragte Neuregelung» seien Ausführungen zu den Sirenen zu ergänzen. Es müsse noch besser auf die Delegationsmöglichkeit an die Kantone hingewiesen werden. Es sei ausserdem zu erwähnen, dass die Kantone bereits bei der letzten Revision gegen die Übertragung der Aufgaben an den Bund gewesen seien.

Übersicht

NW hält fest, die aufgeführten Ist- und Sollbestände ergäben ein verzerrtes Bild der Alimentierungsprobleme des Zivilschutzes. Wie bei der Armee müsse auch der Effektivbestand ausgewiesen werden.

Kapitel 1.1 Handlungsbedarf und Ziele

BE, BL, FR, GL, JU, SO, TG, TI, UR, VS, RK MZF, VMG beantragen, der erste Absatz des Unterabschnitts «Dienstpflichtsystem» sei mit dem Hinweis zu ergänzen, dass nur mit einer Anpassung der Verfassung etwas an der Militärdienstpflicht für Männer und der freiwilligen Dienstleistung von Frauen und Auslandschweizern verändert werden kann. Im zweiten Unterabschnitt seien die kommunalen Leistungsaufträge zu ergänzen.

Kapitel Ausgangslage

BE, BL, FR, GL, JU, SO, TG, TI, UR, VS, ZG, RK MZF, VMG beantragen, es sei darauf hinzuweisen, dass der Zivildienst ein Ersatzdienst ist, der keinen Sollbestand kennen darf, da mögliche Zuweisungen bzw. Übertritte zum Zivildienst weder planbar sind, noch einer Zielgrösse geschuldet.

Betreffend *Unterabschnitt «Auswirkungen»* weisen BL, FR, GL, JU, SO, TG, UR, VS, ZG, RK MZF, VMG darauf hin, dass gerade der Krieg in der Ukraine nicht zu den zitierten grössten Katastrophen- und Notlagerisiken (Strommangellage, Stromausfälle, Pandemien, Erdbeben sowie klimatische Extremereignisse) gehöre, was zeige, dass stets auch andere Ereignisse aus der Risiko-Matrix des BABS eintreffen könnten, auch wenn deren Eintrittswahrscheinlichkeit als gering beurteilt werde. Auch hier seien die kommunalen Leistungsaufträge zu ergänzen.

NW hält fest, dass die Bedeutung des Zivilschutzes zu wenig hervorgehe.

Betreffend *Unterabschnitt «Zivildienst»* möchten BE, BL, FR, GL, JU, SO, TG, TI, UR, VS, ZG, RK MZF, VMG ergänzen, dass der Zivildienst, im Gegensatz zum Zivilschutz, weder über entsprechende Führungsstrukturen, noch über die notwendige Ausrüstung und Ausbildung verfüge, was einen Einsatz bei der Bewältigung von Katastrophen und Notlagen und bei der Regeneration nach solchen Ereignissen stark erschwere.

Betreffend *Unterabschnitt «Geprüfte Alternativen und gewählte Lösungen»* hält BE fest, dass eine grundlegende Reform mit Verfassungsänderung nötig sei, damit auch Militärdiensttaugliche Dienst im Zivilschutz leisten könnten.

Kapitel 3.2 «Abstimmung von Aufgaben und Finanzen»; Erläuterungen zu Artikel 9 BZG

BE, BL, FR, GL, JU, SO, TG, TI, UR, VS, ZG, RK MZF, VMG, beantragen, die Übertragung von Aufgaben im Zusammenhang mit den Sirenen vom Bund auf die Kantone müsse kostendeckend sei und auch die Personalkosten umfassen. Die Entschädigung müsse folglich mindestens 800.- CHF jährlich pro Sirene betragen. BE hält fest, die Kantone seien zwingend zur geplanten Verordnungsrevision zu konsultieren.

NW und FDP verlangen, die finanziellen Auswirkungen für den Einsatz von zivildienstpflichtigen Personen in ZSO seien nochmals zu prüfen. Die zusätzlichen administrativen Kosten seien zu minimieren.

Kapitel 5.1. «Auswirkungen auf den Bund»

Die FDP begrüsst, dass die Vorlage zu keinen zusätzlichen Stellen in der Bundesverwaltung führen wird.

Kapitel 5.2 «Auswirkungen auf Kantone und Gemeinden»

BE, BL, FR, GL, JU, SO, TG, TI, UR, VS, RK MZF, VMG halten fest, es müsse auf die finanziellen Folgen für die Kantone eingegangen werden, sofern diese keine kostendeckende Ent-

schädigung für die Aufgaben im Zusammenhang mit den Sirenen erhielten. Die FDP hält fest, die Auswirkungen auf die Kantone müssten im Detail untersucht werden.

Kapitel 6.1 «Verfassungsmässigkeit»

BE, FR, GL, JU, SO, TG, TI, UR, ZG, RK MZF, VMG weisen darauf hin, den Begriff «Wehrpflicht» durch den Begriff «Militärdienstpflicht» zu ersetzen.

Anhang: Liste der Vernehmlassungsadressaten

Kantone

Alle Kantone

Konferenz der Kantonsregierungen (KdK)

In der Bundesversammlung vertretene politische Parteien

FDP. Die Liberalen

Ensemble à Gauche EAG

Eidgenössisch-Demokratische Union EDU

Evangelische Volkspartei der Schweiz EVP

Grünliberale Partei Schweiz glp

Grüne Schweiz

Lega dei Ticinesi (Lega)

Die Mitte

Partei der Arbeit PDA

Sozialdemokratische Partei der Schweiz SPS

Schweizerische Volkspartei SVP

Gesamtschweizerische Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete

Schweizerischer Gemeindeverband

Schweizerischer Städteverband

Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für die Berggebiete

Gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft

economiesuisse Verband der Schweizer Unternehmen

Schweizerischer Gewerbeverband (SGV)

Schweizerischer Arbeitgeberverband

Schweizerischer Bauernverband (SBV)

Schweizerische Bankiervereinigung (SBV)

Schweizerischer Gewerkschaftsbund (SGB)

Kaufmännischer Verband Schweiz

Travail.Suisse

Militärische und Zivilschutzorganisationen

Schweizerischer Zivilschutzverband (SZSV)

Landeskonferenz der militärischen Dachverbände (LKMD)

Schweizerische Offiziersgesellschaft (SOG)

Schweizerischer Feldweibelverband (SFwV)
Schweizerischer Fourierverband
Schweizerischer Unteroffiziersverband (SUOV)
Unteroffiziersgesellschaft der Schweiz USOS
Schweizer Schiesssportverband (SSV)
Vereinigung Schweizerischer Kreiskommandanten
Pro Militia
Forum Sicherheit Schweiz FSS
Allianz Sicherheit Schweiz (AS CH)

Frauenverbände

alliance F - Bund Schweizerischer Frauenorganisationen
Dachverband Schweizerischer Gemeinnütziger Frauen (SGF)
Frauen für den Frieden (FFF)

Übrige Organisationen und Institutionen

Regierungskonferenz Militär, Zivilschutz und Feuerwehr (RK MZF)
Konferenz der kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren (KKJPD)
Schweizerische Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren (GDK)
Konferenz kantonalen Energiedirektoren (EnDK)
Konferenz der kantonalen Polizeikommandanten (KKPKS)
Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK)
Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren (SODK)
Konferenz der Kantonalen Verantwortlichen für Armee, Bevölkerungsschutz und Zivilschutz (KVMBS)
Bau-, Planungs- und Umweltdirektoren-Konferenz (BPUK)
Eidgenössische Kommission für Kinder- und Jugendfragen (EKKJ)
Feuerwehr Koordination Schweiz (FKS)
Schweizerischer Feuerwehrverband (SFV)
Eidgenössische Kommission für ABC Schutz (KomABC)
Eidgenössische Kommission für Telematik im Bereich Rettung und Sicherheit (KomTm BORS)
Aktion für eine unabhängige und neutrale Schweiz (AUNS)
Amnesty International
Arbeitsgemeinschaft für eine wirksame und friedenssichernde Milizarmee (AWM)
AvenirSocial
Center for Security Studies (CSS)
Centre pour l'Action non Violente (CENAC)
Centro per la Nonviolenza della Svizzera italiana (CNSI)

cfD Christlicher Friedensdienst
CURAVIVA
Dachverband Offene Kinder- und Jugendarbeit Schweiz DOJ
Dachverband Schweizer Jugendparlamente (DSJ)
Evangelisch-methodistische Kirche Schweiz (EMK)
Fachverband für professionelle Arbeit migration:plus
Forum Helveticum FH
Gruppe für eine Schweiz ohne Armee GSoA
H+ Die Spitäler der Schweiz
Insieme
INSOS
Youvita
Kibesuisse
OdASanté
Personalverband des Bundes PVB
Pro Libertate
Pro Natura
Pro Senectute
Schweizer Berufsverband der Pflegefachfrauen und Pflegefachmänner SBK - ASI
Schweizerische Arbeitsgemeinschaft der Jugendverbände (SAJV)
Schweizerische Nationalkommission Justitia et Pax
Schweizerischer Alpwirtschaftlicher Verband SAV
Schweizerischer Evangelischer Kirchenbund SEK
Schweizerischer Friedensrat SFR
Service Civil International (SCI)
Stiftung Landschaftsschutz Schweiz sl
Schweizerische Friedensstiftung swisspeace
Suva
Stiftung für Konsumentenschutz (SKS)
Verein Sicherheitspolitik und Wehrwissenschaft (VSWW)
Zivildienstverband (CIVIVA)
Schweizerisches Rotes Kreuz (SRK)
Vereinigung der Kantonsärztinnen und Kantonsärzte der Schweiz (VKS)
Interverband für Rettungswesen (IVR)
Inclusion Handicap
Pro Infirmis
Procap
AGILE.CH

Service Citoyen

ARTISET

Spitex Schweiz

Alzheimer Schweiz

Parkinson Schweiz

Krebsliga Schweiz

Caritas Schweiz

LCH, Dachverband Lehrerinnen und Lehrer Schweiz

Verband Schulleiterinnen und Schulleiter Schweiz

Naturschutz.ch

Umweltallianz

Fachverband Sucht

Konferenz der Beauftragten für Natur- und Landschaftsschutz KBNL

Weitere Stellungnahmen (nicht eingeladen)

Die Junge Mitte Schweiz

Junge Evangelische Volkspartei J EVP

Gesellschaft der Generalstabsoffiziere (GGstOf)

Verband Militärischer Gesellschaften Schweiz VMG

Gruppe Giardino

Chance Schweiz

Freikirchen.ch.ch - Dachverband Freikirchen.ch und christliche Gemeinschaften Schweiz

Konferenz der Mennoniten Schweiz (Mennoniten)

Fédération genevoise de coopération (FGC)

infoDroit.ch.ch.ch

Stiftung Umwelteinsatz

Antenna Foundation

Verein Grünwerk

Verein Werkheim Neuschwende